



Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2019, Tarife gemäss Tabelle im Anhang

Art. 1 Grundsatz

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Regionalen Pflegeheims Sonnhalden mit Dauer- oder Kurzaufenthalt (nachfolgend Aufenthalt genannt), nicht jedoch für Bewohner in der Tages- oder Nachtstruktur Aurora. Für sie gilt die Taxordnung Entlassungsangebote, weil nach ambulanten Tarifen abzurechnen ist.

Ein Kurzaufenthalt (mind. 10 Tage und bis max. 4 Wochen) erfolgt in der Regel zur Entlassung von Angehörigen, mit dem Ziel, in die häusliche Umgebung zurückzukehren.

Art. 2 Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxe
- Betreuungspauschale
- Pflorgetaxe
- Zusatzleistungen

Art. 3 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Grösse und Ausstattung des Zimmers sowie dem bisherigen Wohnort. Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht aus Arbon oder den beiden Partnergemeinden Roggwil und Berg SG stammen, bezahlen einen Zuschlag.

Folgende Leistungen sind in der Pensionstaxe enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Verpflegung: Vollpension (inkl. auf den Stationen servierte Getränke wie Tee, Kaffee, Mineralwasser)
- Zimmerreinigung
- Reinigung der privaten Wäsche und der hauseigenen Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Wasser
- Private Haftpflichtversicherung

Art. 4 Betreuungspauschale

In der Betreuungspauschale enthalten sind Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen.

- Ausflüge, Anlässe und Veranstaltungen im Haus, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Bewegungstherapie und Aktivierungsangebote: turnen, singen, vorlesen, Gedächtnistraining, kochen, handarbeiten, basteln etc.

Art. 5 Pflorgetaxe (wird direkt bei der Krankenkasse eingefordert) und Betreuungspauschale

a) Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner).

Die Abklärung wird folgendermassen durchgeführt:

- Erstbeurteilung beim Heimeintritt mittels 14 tägiger Beobachtung
- halbjährliche Zwischenbeurteilung
- jährliche Gesamtbeurteilung

Verändert sich der Gesundheitszustand wesentlich, ist eine vollständig neue Abklärung erforderlich.

In den KVG-pflichtigen Pflgetaxen und den ‚Mittel- und Gegenstände Liste‘ (MiGeL)-Pauschalen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
 - Nutzung von Rollstuhl oder Rollator
- b) Für vom Arzt verordnete MiGeL der Gruppen 3, 14, 15, 34 bzw. 35 und 99 (u.a. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial) wird eine Pauschale erhoben. Diese wird vom Kanton im Rahmen der Restfinanzierung zurückerstattet, ausgenommen Pflegestufe 1.
- c) Definition der Pflegebedürftigkeit
Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit im System RAI/RUG erfolgt nach folgenden Kategorien. Details siehe Pflgetaxen im Anhang.
- P..> Geringer bis hoher Pflegebedarf in Alltagsaktivitäten
 - B..> Pflegebedarf wegen auffallendem Verhalten
 - I.. > Pflegebedarf bei kognitiver Beeinträchtigung
 - C..> Klinisch komplexer Pflegebedarf
 - S..> Spezielle/extensive Pflegeaktivitäten
 - T..> Therapie mit geringem bis hohem Pflegebedarf

Art. 6 Zusatzleistungen und -kosten

Die folgenden Leistungen werden zusätzlich verrechnet:

- Medikamente und einzelne Pflegematerialien (Pflichtleistungen werden durch die Krankenkassen rückerstattet)
- Persönliche Hygieneartikel wie Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser etc.
- Coiffeur, Podologie, Pedicure
- Näharbeiten und flicken der persönlichen Wäsche
- Bei Eintritt obligatorische Reinigung und Beschriftung der gesamten Wäsche
- Näharbeiten persönlicher Wäsche, Handwäsche von empfindlichen Kleidungsstücken und chemischer Reinigung
- Telefongebühren
- Radio- und Fernsehgebühren
- Getränke, die nicht in der Vollpension enthalten sind
- Personen-/Krankentransporte zum Arzt, Physio etc.
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Kost und Logis von Angehörigen und Gästen
- Zimmer- und Mobiliarreinigung bei Austritt und Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch
- Besondere Dienstleistungen gemäss separater Vereinbarung mit der Heimleitung
- Kranken- und Unfallversicherung
- Mobiliarversicherung
- Durch Bewohner verursachte Schäden
- Leistungen bei Todesfall

Art. 7 Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen und Todesfall

- a) Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet (Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe).
- b) Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt (maximal 14 Tage) wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.
- c) Im Todesfall wird die Pensionstaxe bis zur Zimmerräumung erhoben. Mindestens wird noch der dem Tod folgende Tag verrechnet. Ab dem zweiten Tag kommt die reduzierte Pensionstaxe zur Anwendung. Zur Deckung der Todesfallkosten wird eine Todesfallpauschale erhoben.

Art. 8 Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalt) wird die reduzierte Pensionstaxe ab zweitem Tag verrechnet. Pflgetaxe und Betreuungspauschale entfallen ab zweitem Tag. Der An- und Abreisetag wird voll verrechnet.

Art. 9 Kündigung

Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jederzeit beidseitig schriftlich gekündigt werden.

Neben der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen aufgelöst werden:

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in eine andere Institution erfordert
- bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- bei Zahlungsausständen
- bei wiederholter Missachtung der ‚Hausordnung & Regeln des Zusammenlebens‘

Art. 10 Tages- und Nachtaufenthalte

Für Tages- und Nachtaufenthalte gelten die Bedingungen und Ansätze gemäss der separaten Taxordnung Entlastungsangebote.

Art. 11 Leistung einer Akontozahlung und Rückerstattung

Bei Eintritt ist innert 5 Tagen eine Akontozahlung oder eine Zahlungsgarantie zu leisten. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Akontozahlung nach Verrechnung mit allfälligen Verpflichtungen der Bewohnerin oder dem Bewohner zurückerstattet.

Art. 12 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Der Beitrag der Krankenversicherung an die Pflegekosten (KVG-pflichtig) wird auf der Rechnung abgezogen und direkt der Krankenversicherung verrechnet.

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben.

Art. 13 Zusatzhinweise zur Finanzierung

a) Pflichtleistungen der Krankenkassen

Die Pflichtleistungen der Krankenkassen bzgl. der Vergütung von Behandlung und Pflege gemäss KVG Art. 25, Art. 39 Abs. 3 sowie KLV Art. 7 werden diesen direkt in Rechnung gestellt.

b) Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages

Gemäss KVG Art. 25a, Ziffer 5 regeln die Kantone die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten.

- Thurgau:
Bei der AHV-Gemeindezweigstelle muss ein Antrag auf Rückerstattung des Restkostenbeitrages eingereicht werden. Dazu ist das vorgesehene Formular inklusive Rechnungskopie erforderlich. Die Rückerstattung erfolgt vorbehältlich der Verfügung durch die kantonale Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.
- Ausserkantonale:
Die Pflegekostenbeiträge der Kantone/Gemeinden richten sich für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

c) Hilflosenentschädigung

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können beim kantonalen Amt für AHV und IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch entsteht, sobald die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat (siehe auch Spezialinfoblatt in der Sonnhalden Infomappe).

d) Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Geltendmachung erfolgt über die zuständige AHV-Gemeindezweigstelle (siehe auch Spezialinfoblatt in der Sonnhalden Infomappe).

Art. 14 Haftung und Versicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sach- und Personenschäden.

Der Versicherungsschutz für die Hausrats-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bewohnerin oder des Bewohners. Die private Haftpflichtversicherung wird durch das Pflegeheim Sonnhalden abgedeckt.

Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann das Pflegeheim keine Haftung übernehmen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch die Betriebskommission per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2018.

Taxtabelle, gültig ab 1. Januar 2019

(Tarife für Pension sowie Zusatzleistungen)

Pensionstaxe pro Tag

Haus Weinberg (Hauptbau)	Einwohner Partnergemeinden
2er-Zimmer, 22 – 24 m ² , gültig bis und mit Umbau der Station *)	94.00
gültig nach Umbau der Station *)	100.00
1er-Zimmer, 23 – 26 m ² , mit WC/Dusche/Lavabo und Balkon	125.00
*) Zuschlag Einzelbelegung im Doppelzimmer, jedoch nur als Übergangslösung zulässig, bis ein 1er-Zimmer frei wird	30.00
 Haus Alpstein (Neubau)	
alle Zimmer mit WC/Dusche/Lavabo und franz. Balkon	
1-er-Zimmer, 27 – 29 m ² , Ost und Süd	134.00
1-er Zimmer, 28 m ² , West	130.00
1-er Zimmer geschützte Wohngruppe Demenz, 24 m ²	132.00
2-er Zimmer geschützte Wohngruppe Demenz, 31 – 32 m ²	107.00
Zuschlag für Bewohner/-innen von ausserhalb der Partnergemeinden	10.00
2-er Zimmer	10.00
1-er Zimmer	12.00

Reduzierte Pensionstaxe: abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von pauschal CHF 15.-

Zusatzleistungen und -kosten

• Akontozahlung Festeintritt / Kurzaufenthalt länger 4 Wochen	5'000.00
• Akontozahlung Kurzaufenthalt (bis 4 Wochen)	1'500.00
• Schlussreinigung bei Austritt und Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin /des Bewohners	200.00
• Einmalige Ein- und Austrittspauschale Kurzaufenthalt inkl. Schlussreinigung	300.00
• Dienstleistungen auf Wunsch (pro Halbstunde, z. B. bei Tierbetreuung, Zylinderrein-/ausbau bei Zimmertüre, Zusatzräumen etc.)	45.00
• Zuschlag für Essen im Zimmer aus Komfortgründen (pro Mahlzeit)	3.00
• Flicker der persönlichen Wäsche / Näharbeiten / Wäsche beschriften und befestigen (pro Stunde)	50.00
• Wäschebeschriftung für Wäsche und Kleider drucken, nach Aufwand (pro Halbstunde)	30.00
• Waschen/Bügeln bei Eintritt (pro kg)	15.00
• Fahrdienst	nach SRK-Tarif
• Nachschlüssel persönliches Schliessfach	50.00
• Telefon Mietgebühr pro Monat	10.00
• Telefon Anschlussgebühr pro Monat (inkl. Flat Rate Inland)	10.00
• Telefon Auslandsaufschaltung (auch bei Zimmerwechsel) plus Gesprächskosten	100.00
• Telefon Kaufpreis plus Aufschaltgebühr	85.00
• Kabelfernsehen pro Monat (siehe auch Spezialinfoblatt in der Sonnhalden Infomappe zur ‚Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren im Heim‘)	10.00
• Internetanschluss	nach Aufwand
• Todesfallpauschale intern (Schlussreinigung, Todesfallkosten, allfällige Mobiliarentsorgungen)	500.00
• Todesfallpauschale extern (Leistungen s. oben, bei Todesfall extern)	400.00